

NOMOSLEHRBUCH

Florian Faust

# Bürgerliches Gesetzbuch Allgemeiner Teil

9. Auflage



Nomos

NOMOSLEHRBUCH

Professor Dr. Florian Faust, LL.M.  
Bucerius Law School, Hamburg

# Bürgerliches Gesetzbuch Allgemeiner Teil

9. Auflage



**Nomos**

**Die Deutsche Nationalbibliothek** verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

ISBN 978-3-7560-1275-6 (Print)

ISBN 978-3-7489-4026-5 (ePDF)

9. Auflage 2025

© Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden 2025. Gesamtverantwortung für Druck und Herstellung bei der Nomos Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG. Alle Rechte, auch die des Nachdrucks von Auszügen, der fotomechanischen Wiedergabe und der Übersetzung, vorbehalten.

## Vorwort

Dies ist nun schon die neunte Auflage meines Lehrbuchs zum Allgemeinen Teil des BGB, in der ich wieder zahlreiche kleinere Änderungen und Ergänzungen vorgenommen habe.

Das Grundkonzept der Voraufgaben habe ich beibehalten: Das Buch wurde vorrangig unter didaktischen Gesichtspunkten geschrieben, die ich im Abschnitt „Über den Umgang mit diesem Buch“ kurz erläutern möchte. Ich bitte, diesen Abschnitt unbedingt zu lesen. Diese Orientierung an didaktischen Aspekten bedeutet freilich nicht, dass ich mich nicht bemüht habe, auch dem wissenschaftlich interessierten Leser etwas zu bieten. So stelle ich Meinungsstreitigkeiten ausführlich dar, beziehe dabei pointiert Stellung und spreche einige Fragen an, zu denen sich in der Literatur sonst wenig findet. Ich bin nämlich fest davon überzeugt, dass man Spaß an Jura nur gewinnen kann, wenn man es nicht als vorgegebene und mehr oder minder auswendig zu lernende Materie kennenlernt, sondern als Geflecht widerstreitender Interessen und Prinzipien, die häufig auf mehr als eine Weise zum Ausgleich gebracht werden können.

Der Hochschulalltag lehrt, dass es oft die kleinen Dinge sind, die die größten Probleme bereiten, und dass sich daran mit wachsender Semesterzahl nicht viel ändert: die exakte Auslegung von Willenserklärungen, der Unterschied zwischen Vertretungs- und Verfügungsmacht, Formulierungen, die gegen das Abstraktionsprinzip verstoßen, oder die genaue Prüfung des Vertragsschlusses eines beschränkt Geschäftsfähigen. Ich habe mich bemüht, diese Probleme anzusprechen und Tipps für ihre Bewältigung zu geben.

Die Zwänge, die der notwendig beschränkte Umfang eines Kurzlehrbuchs mit sich bringt, habe ich dadurch zu meistern versucht, dass ich den behandelten Stoff nach seiner Klausurrelevanz ausgewählt und gewichtet habe. So bleibt etwa das Vereinsrecht völlig ausgeklammert, weil es üblicher- und sinnvollerweise als Teil des Gesellschaftsrechts unterrichtet wird, das Verjährungsrecht ist knappgehalten. Nur einen kurzen Überblick gebe ich über das Verbraucherschutzrecht (§ 28) und das Recht der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (§ 29), da diese Materien zwar systematisch durchaus zum Allgemeinen Teil des BGB gezählt werden können, der Gesetzgeber sie aber im Schuldrecht geregelt hat. Der gewonnene Platz wird für die vertiefte Behandlung typischer Klausurprobleme genutzt. Der Platzbeschränkung zum Opfer fiel auch ein Kapitel über die Stellung des Bürgerlichen Rechts im Rahmen der Gesamtrechtsordnung, die Entstehung des BGB und seine rechtspolitischen Grundlagen; kurze Hinweise zu letzteren habe ich an geeigneten Stellen eingestreut. Als Rechtfertigung mag die Hoffnung dienen, dass die Leser dadurch, dass sie sofort mit Sachproblemen konfrontiert werden, Interesse am Bürgerlichen Recht gewinnen und sich deshalb diese Grundlagen andernorts aneignen, wo sie fundierter vermittelt werden, als ein Einführungskapitel in einem Kurzlehrbuch es könnte.

Mein Dank gilt meinen Mitarbeitern *Claudia Adelman*, *Amelie Hoffmann*, *Richard Martin*, *Jonathan Platzbecker*, *Janne Roehsler*, *Simon Rösler* und *Leonie Schwannecke* für vielfältige Hinweise und Kritik, Aufmunterung und praktische Unterstützung. Über Anregungen aus dem Leserkreis würde ich mich freuen ([florian.faust@law-school.de](mailto:florian.faust@law-school.de)).

Hamburg, am 16.7.2024

Florian Faust



# Inhaltsübersicht

<b>Vorwort</b>	5
<b>Über den Umgang mit diesem Buch</b>	21
<b>Abkürzungsverzeichnis</b>	25
<b>Literaturverzeichnis (Auswahl)</b>	29
<hr/>	
<b>A. Willenserklärungen und Vertragsschluss</b>	
<b>§ 1 Grundlagen: Erfüllungsanspruch und Konsensprinzip</b>	31
<b>§ 2 Die Willenserklärung</b>	33
<b>§ 3 Der Vertragsschluss</b>	59
<hr/>	
<b>B. Trennungs- und Abstraktionsprinzip</b>	
<b>§ 4 Sachenrechtliche Grundlagen</b>	82
<b>§ 5 Verpflichtungsgeschäfte und Verfügungsgeschäfte</b>	85
<b>§ 6 Die Rückabwicklung bei Unwirksamkeit von Verpflichtungs- und/oder Verfügungsgeschäft</b>	88
<b>§ 7 Der Sinn von Trennungs- und Abstraktionsprinzip</b>	93
<hr/>	
<b>C. Formale und inhaltliche Wirksamkeitsvoraussetzungen von Rechtsgeschäften</b>	
<b>§ 8 Formbedürftige Rechtsgeschäfte</b>	95
<b>§ 9 Gesetzwidrige Rechtsgeschäfte (§ 134 BGB)</b>	106
<b>§ 10 Sittenwidrige Rechtsgeschäfte (§ 138 BGB)</b>	109
<b>§ 11 Veräußerungsverbote (§§ 135–137 BGB)</b>	115
<hr/>	
<b>D. Die Folgen der Unwirksamkeit von Rechtsgeschäften</b>	
<b>§ 12 Teilnichtigkeit (§ 139 BGB)</b>	117
<b>§ 13 Umdeutung (§ 140 BGB)</b>	122
<b>§ 14 Bestätigung eines nichtigen Rechtsgeschäfts (§ 141 BGB)</b>	124
<hr/>	
<b>E. Rechts- und Geschäftsfähigkeit</b>	
<b>§ 15 Rechtsfähigkeit</b>	126
<b>§ 16 Geschäftsfähigkeit</b>	129

## Inhaltsübersicht

---

### F. Willensmängel

---

<b>§ 17 Der Konflikt zwischen dem Schutz der Privatautonomie und dem Verkehrsschutz</b>	159
<b>§ 18 Bewusstes Auseinanderfallen von Wille und Erklärung</b>	164
<b>§ 19 Unbewusstes Auseinanderfallen von Wille und Erklärung</b>	171
<b>§ 20 Arglistige Täuschung und widerrechtliche Drohung</b>	192
<b>§ 21 Ausübung des Anfechtungsrechts und Rechtsfolgen</b>	202

### G. Stellvertretung und Botenschaft

---

<b>§ 22 Einführung</b>	213
<b>§ 23 Der Offenheitsgrundsatz</b>	218
<b>§ 24 Die Vertretungsmacht</b>	227
<b>§ 25 Vertretung ohne Vertretungsmacht</b>	258
<b>§ 26 Einzelne Probleme des Stellvertretungsrechts</b>	266
<b>§ 27 Boten</b>	291

### H. Verbraucherschutzrecht und Allgemeine Geschäftsbedingungen

---

<b>§ 28 Verbraucherschutzvorschriften</b>	303
<b>§ 29 Allgemeine Geschäftsbedingungen</b>	322

### I. Gegenrechte

---

<b>§ 30 Einreden und Einwendungen</b>	343
<b>§ 31 Grundzüge des Verjährungsrechts</b>	345
<b>Definitionen</b>	349
<b>Stichwortverzeichnis</b>	361

# Inhalt

<b>Vorwort</b>	5
<b>Über den Umgang mit diesem Buch</b>	21
<b>Abkürzungsverzeichnis</b>	25
<b>Literaturverzeichnis (Auswahl)</b>	29

## A. Willenserklärungen und Vertragsschluss

---

<b>§ 1 Grundlagen: Erfüllungsanspruch und Konsensprinzip</b>	31
Wiederholungs- und Vertiefungsfragen	32
<b>§ 2 Die Willenserklärung</b>	33
I. Begriff	33
II. Arten von Willenserklärungen	33
III. Der Tatbestand einer Willenserklärung	34
1. Subjektiver Tatbestand der Willenserklärung	34
2. Objektiver Tatbestand der Willenserklärung	35
IV. Die Auslegung von Willenserklärungen	37
1. Empfangsbedürftige Willenserklärungen	37
a) Problem	37
b) Normative Auslegung nach dem objektiven Empfängerhorizont	38
c) Natürliche Auslegung nach dem übereinstimmenden Verständnis der Parteien	40
2. Nicht empfangsbedürftige Willenserklärungen	41
V. Abgrenzungen	42
1. Gefälligkeitsverhältnisse	42
2. Geschäftsähnliche Handlungen	44
3. Realakte	45
VI. Das Wirksamwerden von Willenserklärungen	45
1. Abgabe	45
a) Bedeutung der Abgabe	45
b) Zeitpunkt der Abgabe	46
2. Zugang	47
a) Problem	47
b) Die grundlegende Definition	47
c) Die Mindermeinungen	49
d) Einzelheiten	50
aa) Abgabe der Willenserklärung gegenüber dem Empfänger	50
bb) Der Anwendungsbereich von § 130 Abs. 1 S. 1 BGB	51
cc) Der Machtbereich des Empfängers	51
dd) Die Erwartbarkeit der Kenntnisnahme	53
3. Zugangsvereitelung	55
4. Der Widerruf einer Willenserklärung (§ 130 Abs. 1 S. 2 BGB)	57
Wiederholungs- und Vertiefungsfragen	57

<b>§ 3</b>	<b>Der Vertragsschluss</b>	59
	I. Grundsatz	59
	II. Der Antrag	60
	1. Inhaltliche Anforderungen	60
	a) Bestimmtheit	60
	b) Rechtsbindungswille	61
	2. Die Bindung an den Antrag	62
	a) Die Dauer der Bindung	62
	b) Der Ausschluss der Bindung	64
	c) Der Einfluss von Tod oder Verlust der Geschäftsfähigkeit	65
	III. Die Annahme	67
	1. Inhaltliche Anforderungen	67
	2. Rechtzeitigkeit	69
	a) Verzögerung des Zugangs der Annahme	69
	b) Verspätete Annahme	69
	3. Annahme durch nicht empfangsbedürftige Willenserklärung gemäß § 151 BGB	71
	IV. Einigungsmangel/Dissens	74
	1. Fälle des Einigungsmangels	74
	2. Rechtsfolgen	76
	V. Vertragsschluss bei Versteigerung	78
	Wiederholungs- und Vertiefungsfragen	80
B. Trennungs- und Abstraktionsprinzip		
<hr/>		
<b>§ 4</b>	<b>Sachenrechtliche Grundlagen</b>	82
	I. Besitz und Eigentum	82
	II. Die Übertragung des Eigentums an beweglichen Sachen	82
	Wiederholungs- und Vertiefungsfragen	84
<b>§ 5</b>	<b>Verpflichtungsgeschäfte und Verfügungsgeschäfte</b>	85
	I. Begriffe	85
	II. Die rechtliche Unabhängigkeit von Verpflichtungsgeschäft und Verfügungsgeschäft	85
	Wiederholungs- und Vertiefungsfragen	87
<b>§ 6</b>	<b>Die Rückabwicklung bei Unwirksamkeit von Verpflichtungs- und/oder Verfügungsgeschäft</b>	88
	I. Kausale und abstrakte Geschäfte	88
	II. Die einzelnen Ansprüche	89
	1. Eigentumsherausgabeanspruch bei Unwirksamkeit der Übereignung	89
	2. Bereicherungsanspruch bei Unwirksamkeit des Verpflichtungsgeschäfts	90
	III. Zusammenfassung der einzelnen Fallkonstellationen	91
	Wiederholungs- und Vertiefungsfragen	92

<b>§ 7 Der Sinn von Trennungs- und Abstraktionsprinzip</b>	93
Wiederholungs- und Vertiefungsfragen	94

C. Formale und inhaltliche Wirksamkeitsvoraussetzungen von Rechtsgeschäften

---

<b>§ 8 Formbedürftige Rechtsgeschäfte</b>	95
I. Formfreiheit und Formzwecke	95
II. Arten der Form	96
1. Textform (§ 126b BGB)	96
2. Elektronische Form (§ 126a BGB)	97
3. Schriftform (§ 126 BGB)	97
4. Öffentliche Beglaubigung (§ 129 BGB)	99
5. Notarielle Beurkundung (§ 128 BGB)	99
III. Auslegung und Form	100
IV. Folgen von Formverstößen	102
1. Verstoß gegen gesetzliche Formvorschriften	102
2. Verstoß gegen vereinbarte Formerfordernisse	104
Wiederholungs- und Vertiefungsfragen	105
<b>§ 9 Gesetzwidrige Rechtsgeschäfte (§ 134 BGB)</b>	106
I. Regelungsgehalt von § 134 BGB	106
II. Verbotsgesetze	106
III. Umgehungsgeschäfte	108
Wiederholungs- und Vertiefungsfragen	108
<b>§ 10 Sittenwidrige Rechtsgeschäfte (§ 138 BGB)</b>	109
I. Grundlagen	109
II. Sittenwidriges Verhalten gegenüber dem Geschäftspartner	110
III. Sittenwidriges Verhalten gegenüber Dritten und der Allgemeinheit	113
Wiederholungs- und Vertiefungsfragen	114
<b>§ 11 Veräußerungsverbote (§§ 135–137 BGB)</b>	115
I. Absolute Verfügungsverbote	115
II. Relative Verfügungsverbote	115
III. Rechtsgeschäftliche Verfügungsverbote	116
Wiederholungs- und Vertiefungsfragen	116

D. Die Folgen der Unwirksamkeit von Rechtsgeschäften

---

<b>§ 12 Teilnichtigkeit (§ 139 BGB)</b>	117
I. Grundsätze	117
II. Einheitlichkeit und Teilbarkeit des Rechtsgeschäfts	118
1. Einheitlichkeit des Rechtsgeschäfts	118
2. Teilbarkeit des Rechtsgeschäfts	119
a) Grundsatz	119
b) Quantitative Teilbarkeit und geltungserhaltende Reduktion	119

III. Der Parteiwille	120
Wiederholungs- und Vertiefungsfragen	121
<b>§ 13 Umdeutung (§ 140 BGB)</b>	122
I. Allgemeines	122
II. Das Ersatzgeschäft	123
III. Der Parteiwille	123
Wiederholungs- und Vertiefungsfragen	123
<b>§ 14 Bestätigung eines nichtigen Rechtsgeschäfts (§ 141 BGB)</b>	124
Wiederholungs- und Vertiefungsfragen	125
E. Rechts- und Geschäftsfähigkeit	
<hr/>	
<b>§ 15 Rechtsfähigkeit</b>	126
I. Überblick	126
II. Beginn der Rechtsfähigkeit natürlicher Personen	127
III. Ende der Rechtsfähigkeit natürlicher Personen	127
Wiederholungs- und Vertiefungsfragen	128
<b>§ 16 Geschäftsfähigkeit</b>	129
I. Grundlagen	129
1. Begriff der Geschäftsfähigkeit	129
2. Stufen der Geschäftsfähigkeit	129
3. Der Konflikt zwischen dem Schutz nicht voll Geschäftsfähiger und der Verkehrssicherheit	130
4. Die gesetzliche Vertretung nicht voll Geschäftsfähiger	131
a) Der gesetzliche Vertreter	131
b) Handeln des gesetzlichen Vertreters und Handeln des nicht voll Geschäftsfähigen	132
5. Sonderfälle der Geschäftsfähigkeit	133
II. Die beschränkte Geschäftsfähigkeit	133
1. Überblick	133
2. Partielle unbeschränkte Geschäftsfähigkeit des beschränkt Geschäftsfähigen	134
3. Abgabe von Willenserklärungen durch beschränkt Geschäftsfähige	135
a) Rechtlich lediglich vorteilhafte Geschäfte	135
aa) Grundsatz	135
bb) Einzelfälle	135
cc) Rechtlich neutrale Geschäfte	139
b) Einwilligung des gesetzlichen Vertreters	140
aa) Allgemeines zur Einwilligung	140
bb) Die Einwilligung nach § 107 BGB	142
cc) Die Einwilligung durch Überlassung von Mitteln nach § 110 BGB	142
4. Wirksamwerden von Willenserklärungen gegenüber beschränkt Geschäftsfähigen	146

5. Verträge ohne die erforderliche Einwilligung des gesetzlichen Vertreters	148
a) Regelungstechnik	148
b) Genehmigung	151
c) Der Schutz des Vertragspartners	152
6. Einseitige Rechtsgeschäfte	153
III. Die Geschäftsunfähigkeit	154
IV. Bewusstlosigkeit und vorübergehende Störung der Geistestätigkeit	156
V. Zusammenfassung	157
Wiederholungs- und Vertiefungsfragen	157

## F. Willensmängel

---

<b>§ 17 Der Konflikt zwischen dem Schutz der Privatautonomie und dem Verkehrsschutz</b>	159
Wiederholungs- und Vertiefungsfragen	163
<b>§ 18 Bewusstes Auseinanderfallen von Wille und Erklärung</b>	164
I. Geheimer Vorbehalt (§ 116 BGB)	164
II. Scheinerklärung und Scheingeschäft (§ 117 BGB)	164
III. Scherzerklärung (§ 118 BGB)	168
IV. Zusammenfassung	170
Wiederholungs- und Vertiefungsfragen	170
<b>§ 19 Unbewusstes Auseinanderfallen von Wille und Erklärung</b>	171
I. Mängel des Geschäftswillens	171
1. Fehler bei der Äußerung des Willens	171
a) Erklärungsirrtum (§ 119 Abs. 1 Alt. 2 BGB)	171
b) Inhaltsirrtum (§ 119 Abs. 1 Alt. 1 BGB)	171
c) Unrichtige Übermittlung (§ 120 BGB)	172
d) Gemeinsame Voraussetzungen	172
e) Die Anfechtbarkeit des Verfügungsgeschäfts	173
2. Fehler bei der Willensbildung	174
a) Grundsatz	174
b) Eigenschaftsirrtum (§ 119 Abs. 2 BGB)	174
aa) Rechtsnatur	175
bb) Person oder Sache	176
cc) Eigenschaft	176
dd) Verkehrswesentlichkeit	177
ee) Irrtum	177
ff) Subjektive und objektive Erheblichkeit	177
gg) Die Anfechtbarkeit des Verfügungsgeschäfts	179
3. Problemfälle	180
a) Rechtsfolgenirrtum	180
b) Kalkulationsirrtum	181
c) Automatisch generierte Erklärungen	184
II. Mängel des Erklärungsbewusstseins	187
III. Mängel des Handlungswillens	188

IV. Zusammenfassung: Feststellung des Inhalts einer Erklärung und Folgen von Willensmängeln	189
Wiederholungs- und Vertiefungsfragen	190
<b>§ 20 Arglistige Täuschung und widerrechtliche Drohung</b>	<b>192</b>
I. Vorbemerkung	192
II. Arglistige Täuschung (§ 123 Abs. 1 Alt. 1 BGB)	192
1. Täuschung	192
a) Erregung eines Irrtums	192
b) Täuschung durch Tun oder Unterlassen	192
c) Person des Täuschenden	193
2. Widerrechtlichkeit der Täuschung	195
3. Ursächlichkeit	196
4. Arglist	196
5. Die Anfechtbarkeit des Verfügungsgeschäfts	197
III. Widerrechtliche Drohung (§ 123 Abs. 1 Alt. 2 BGB)	198
1. Drohung	198
2. Widerrechtlichkeit	198
a) Widerrechtlichkeit des angestrebten Zwecks	199
b) Widerrechtlichkeit des eingesetzten Mittels	199
c) Widerrechtlichkeit der Mittel-Zweck-Relation	199
3. Ursächlichkeit	200
4. Subjektive Voraussetzungen	200
5. Die Anfechtbarkeit des Verfügungsgeschäfts	200
Wiederholungs- und Vertiefungsfragen	201
<b>§ 21 Ausübung des Anfechtungsrechts und Rechtsfolgen</b>	<b>202</b>
I. Die Erklärung der Anfechtung	202
II. Die Anfechtungsfrist	203
1. Anfechtung nach §§ 119, 120 BGB	203
2. Anfechtung nach § 123 BGB	204
III. Der Ausschluss der Anfechtung bei Bestätigung des anfechtbaren Rechtsgeschäfts (§ 144 BGB)	204
IV. Die Folgen der Anfechtung	205
1. Nichtigkeit des angefochtenen Rechtsgeschäfts (§ 142 Abs. 1 BGB)	205
2. Einschränkung der Anfechtungsfolgen nach Treu und Glauben (§ 242 BGB)	207
3. Die Schadensersatzpflicht des Anfechtenden nach § 122 BGB	208
V. Die Anfechtbarkeit nichtiger Rechtsgeschäfte	211
Wiederholungs- und Vertiefungsfragen	212
G. Stellvertretung und Botenschaft	
<hr/>	
<b>§ 22 Einführung</b>	<b>213</b>
I. Die praktische Bedeutung der Stellvertretung	213
II. Das Wesen der unmittelbaren Stellvertretung	213
III. Die Voraussetzungen der unmittelbaren Stellvertretung	214
1. Aktive Stellvertretung	214

2. Passive Stellvertretung	215
3. Zusammenfassung	216
IV. Die Unterscheidung von unmittelbarer und mittelbarer Stellvertretung	216
V. Die Zulässigkeit der Stellvertretung	217
Wiederholungs- und Vertiefungsfragen	217
<b>§ 23 Der Offenheitsgrundsatz</b>	<b>218</b>
I. Grundprinzip	218
II. Das Handeln in fremdem Namen	218
III. Das Handeln unter fremdem Namen	219
IV. Das Geschäft für den, den es angeht	222
V. Die subjektiven Voraussetzungen	223
VI. Passive Stellvertretung	224
Wiederholungs- und Vertiefungsfragen	225
<b>§ 24 Die Vertretungsmacht</b>	<b>227</b>
I. Grundlagen	227
II. Maßgeblicher Zeitpunkt	228
III. Gesetzliche Vertretungsmacht	229
IV. Rechtsgeschäftliche Vertretungsmacht	230
1. Allgemeines	230
2. Die Erteilung einer Vollmacht	230
a) Allgemeines	230
b) Form	231
3. Vollmacht und Grundgeschäft	232
4. Das Erlöschen der Vollmacht	233
a) Grundsatz	233
b) Erlöschen nach Maßgabe des Grundverhältnisses	233
c) Widerruf	234
5. Einseitige Rechtsgeschäfte	236
V. Vertretungsmacht kraft Rechtsscheins	237
1. Grundlagen	237
2. Überblick	239
3. Vertretungsmacht kraft Rechtsscheins bei Erlöschen einer Außenvollmacht (§ 170 BGB)	240
a) Erteilung einer Außenvollmacht	241
b) Zurechenbarkeit	241
c) Kausalität	242
d) Gutgläubigkeit des Dritten	243
4. Vertretungsmacht kraft Rechtsscheins bei Kundgebung einer Vollmacht (§ 171 BGB)	244
a) Kundgebung einer Vollmacht	244
b) Zurechenbarkeit	246
c) Kausalität	246
d) Gutgläubigkeit des Dritten	246
5. Vertretungsmacht kraft Rechtsscheins bei Vorlage einer Vollmachtsurkunde (§ 172 BGB)	246
a) Vorlage einer Vollmachtsurkunde	246

b)	Aushändigung der Vollmachtsurkunde an den Vertreter	248
c)	Kausalität	249
d)	Gutgläubigkeit des Dritten	249
6.	Die Anscheinsvollmacht	249
a)	Begriff	249
b)	Der Streit um die Anscheinsvollmacht	250
c)	Voraussetzungen	250
aa)	Rechtsschein	250
bb)	Zurechenbarkeit	251
cc)	Kausalität	251
dd)	Gutgläubigkeit des Dritten	252
7.	Die Anfechtbarkeit einer Vertretungsmacht kraft Rechtsscheins	252
8.	Rechtsfolgen einer Vertretungsmacht kraft Rechtsscheins	253
VI.	Die Duldungsvollmacht	253
VII.	Überblick: Vertretungsmacht	255
VIII.	Rechtsscheinhaftung bei Handeln unter fremdem Namen	255
	Wiederholungs- und Vertiefungsfragen	257
<b>§ 25</b>	<b>Vertretung ohne Vertretungsmacht</b>	<b>258</b>
I.	Grundsätze	258
II.	Vertragsschluss ohne Vertretungsmacht	258
III.	Einseitige Rechtsgeschäfte	259
1.	Aktive Stellvertretung	259
2.	Passive Stellvertretung	260
IV.	Die Haftung des falsus procurator nach § 179 BGB	260
1.	Abschluss eines Vertrags ohne Vertretungsmacht	260
2.	Verweigerung der Genehmigung	261
3.	Kein Ausschluss der Haftung nach § 179 Abs. 3 BGB	261
4.	Haftungsinhalt	262
a)	Kenntnis vom Mangel der Vertretungsmacht (§ 179 Abs. 1 BGB)	262
b)	Keine Kenntnis vom Mangel der Vertretungsmacht (§ 179 Abs. 2 BGB)	263
	Wiederholungs- und Vertiefungsfragen	265
<b>§ 26</b>	<b>Einzelne Probleme des Stellvertretungsrechts</b>	<b>266</b>
I.	Untervertretung	266
II.	Gesamtvertretung	268
III.	Die Anfechtung der Vollmacht	269
IV.	Willensmängel und Wissenszurechnung (§ 166 BGB)	274
1.	Prinzipielle Maßgeblichkeit der Person des Vertreters (§ 166 Abs. 1 BGB)	274
a)	Willensmängel	274
b)	Kennen und Kennenmüssen	275
2.	Ausnahmsweise Beachtlichkeit der Person des Vertretenen (§ 166 Abs. 2 BGB)	275
a)	Kennen und Kennenmüssen	275
b)	Willensmängel	276

V. Der Missbrauch der Vertretungsmacht	278
1. Problem	278
2. Kollusion	279
3. Nicht-kollusiver Missbrauch	280
VI. Insihgeschäfte (§ 181 BGB)	282
1. Problem	282
2. Rechtsfolge	283
3. Anwendungsbereich	284
a) Selbstkontrahieren und Mehrvertretung	284
b) Verträge und einseitige Rechtsgeschäfte	284
c) Einschränkung und Ausweitung des Anwendungsbereichs	284
aa) Problem	284
bb) Einschränkung des Anwendungsbereichs	285
cc) Ausweitung des Anwendungsbereichs	285
4. Zulässige Insihgeschäfte	286
a) Gestattung	286
b) Erfüllung einer Verbindlichkeit	287
5. Das Problem der Erkennbarkeit von Insihgeschäften	289
Wiederholungs- und Vertiefungsfragen	290
<b>§ 27 Boten</b>	291
I. Boten und Stellvertreter	291
1. Der Begriff des Boten	291
2. Die Abgrenzung von Boten und Stellvertretern	291
a) Aktive Stellvertreter	291
b) Passive Stellvertreter	293
II. Erklärungs- und Empfangsboten	295
III. Fehler bei der Übermittlung von Willenserklärungen	299
1. Fehler von Erklärungsboten	299
2. Fehler von Empfangsboten	301
Wiederholungs- und Vertiefungsfragen	302
<hr/>	
H. Verbraucherschutzrecht und Allgemeine Geschäftsbedingungen	
<b>§ 28 Verbraucherschutzvorschriften</b>	303
I. Hintergrund	303
II. Einfluss des Europarechts	303
III. Verbraucher und Unternehmer	305
1. Situationsbezogene Definition	305
2. Persönliche Voraussetzungen	306
3. Gewerbliche oder selbständige berufliche Tätigkeit	306
4. Bestimmung der Zwecksetzung	307
5. Gemischte Zwecksetzung	308
6. Stellvertreter	309
7. Abschluss eines Rechtsgeschäfts	309
IV. Überblick	310
V. Anwendungsbereich des allgemeinen Verbraucherschutzrechts	312

VI.	Besondere Anforderungen an den Vertragsschluss	313
1.	Vertragsschluss im elektronischen Geschäftsverkehr	313
2.	Extrazahlungen	314
VII.	Informationspflichten	315
VIII.	Widerrufsrechte	317
1.	Grundlagen	317
2.	Erklärung des Widerrufs	318
3.	Widerrufsfrist	319
4.	Folgen des Widerrufs	320
	Wiederholungs- und Vertiefungsfragen	321
<b>§ 29</b>	<b>Allgemeine Geschäftsbedingungen</b>	<b>322</b>
I.	Der Anwendungsbereich der §§ 305 ff. BGB	322
II.	Der Begriff der Allgemeinen Geschäftsbedingungen	323
III.	Der Grund der Kontrolle von Allgemeinen Geschäftsbedingungen	325
IV.	Möglichkeiten der Kontrolle Allgemeiner Geschäftsbedingungen	327
V.	Die Einbeziehung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen in den Vertrag	327
1.	Nach § 305 Abs. 2 BGB	327
2.	Nach den allgemeinen Regeln	329
3.	Überraschende Klauseln (§ 305c Abs. 1 BGB)	330
4.	Kollision von Allgemeinen Geschäftsbedingungen	331
VI.	Die Auslegung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen	331
VII.	Die Inhaltskontrolle von Allgemeinen Geschäftsbedingungen	332
1.	Überblick	332
2.	Voraussetzung der Inhaltskontrolle	333
3.	Die Generalklausel des § 307 Abs. 1 und 2 BGB	334
a)	Der Grundsatz des § 307 Abs. 1 S. 1 BGB	334
b)	Die Regelbeispiele des § 307 Abs. 2 BGB	335
c)	Das Transparenzgebot des § 307 Abs. 1 S. 2 BGB	336
VIII.	Rechtsfolgen bei Nichteinbeziehung oder Unwirksamkeit einer Klausel	336
1.	Keine Nichtigkeit des Vertrags	336
2.	Schließung der Vertragslücke	337
3.	Unzulässigkeit einer geltungserhaltenden Reduktion	339
4.	Salvatorische Klauseln	340
5.	Bindung des Verwenders	341
	Wiederholungs- und Vertiefungsfragen	341
I.	Gegenrechte	
<hr/>		
<b>§ 30</b>	<b>Einreden und Einwendungen</b>	<b>343</b>
	Wiederholungs- und Vertiefungsfragen	344
<b>§ 31</b>	<b>Grundzüge des Verjährungsrechts</b>	<b>345</b>
I.	Begriff und Zweck der Verjährung	345
II.	Gegenstand der Verjährung	345
III.	Die Verjährungsfristen	345
1.	Regelmäßige Verjährungsfrist	345

## Inhalt

---

2. Sonderverjährungsfristen	346
3. Berechnung der Verjährungsfrist	346
4. Verjährung bei Rechtsnachfolge	347
IV. Hemmung, Ablaufhemmung und Neubeginn der Verjährung	348
Wiederholungs- und Vertiefungsfragen	348
<b>Definitionen</b>	<b>349</b>
<b>Stichwortverzeichnis</b>	<b>361</b>



## Über den Umgang mit diesem Buch

Kurze Bücher haben den scheinbaren Vorzug, dass man schnell mit ihnen „durch“ ist. War das vielleicht einer der Gründe dafür, warum Sie gerade zu diesem Lehrbuch gegriffen haben? Allein – der Umfang und Schwierigkeitsgrad des Allgemeinen Teils werden nicht geringer, nur weil das Lehrbuch dazu kürzer als andere ist. Ich habe mich bemüht, die Kürze nicht auf Kosten der Substanz zu erreichen, sondern einerseits dadurch, dass ich – wie schon im Vorwort gesagt – einiges weggelassen habe, was weniger klausurrelevant ist, und andererseits dadurch, dass ich „Plauderpassagen“ vermieden habe. Das bedeutet für Sie, dass der Text sehr verdichtet ist und beim Lesen nur wenig „Erholphasen“ bietet. Das Buch soll nicht *durchgelesen*, sondern *durchgearbeitet* werden. Sie sollten deshalb Ihren Lernfortschritt nicht danach bemessen, wie viele Seiten Sie pro Tag „geschafft“ haben. Das Einzige, was zählt, ist, wie viel Sie wirklich gelernt haben. Lernen werden Sie aber nicht durch Lesen, sondern durch das **Nachdenken über das Gelesene**. Bitte machen Sie deshalb nicht den Fehler, dieses Buch als Ausfluss höherer Weisheit zu betrachten. Natürlich ist es das bis zu einem gewissen Grad, hoffe ich zumindest. Gewinn werden Sie aus diesem Buch – und aus jedem juristischen Text! – aber nur ziehen, wenn Sie sich daran „reiben“. Überlegen Sie sich bei jedem Abschnitt, ob er *Sie* überzeugt, ob man das Ganze vielleicht auch anders sehen oder besser ausdrücken könnte. Wenn der Text Ihnen zu knapp oder nicht überzeugend scheint, dann nehmen Sie sich ein anderes Lehrbuch und lesen dort die betreffende Passage oder schlagen Sie das Problem in einem Kommentar nach. Ein guter Jurist oder eine gute Juristin können Sie nicht werden, indem Sie zu einem bestimmten Gebiet ausschließlich *ein* Buch lesen. Natürlich werden Sie ein Buch zur Grundlage Ihres Lernens machen, aber punktuell – zu Themen, die Sie besonders interessieren oder Ihnen besonders schwierig scheinen – müssen Sie parallel dazu anderes lesen: einen Abschnitt in einem anderen Lehrbuch, einige Randnummern in einem Kommentar, ein Gerichtsurteil oder einen Aufsatz in einer Fachzeitschrift. Auf diese Weise lernen Sie verschiedene Standpunkte und Möglichkeiten kennen, an ein Problem heranzugehen, verschiedene Arten zu formulieren und zu argumentieren. Vergleichen Sie die einzelnen Texte und überlegen Sie sich, was *Ihnen* besser scheint. Auf diese Weise lernen Sie, Ihren eigenen Weg zu gehen, rechtliche Probleme selbst zu erkennen und zu lösen, auch wenn Sie nicht wissen, wie „der BGH“ oder „die herrschende Meinung“ in dem betreffenden Fall entscheiden. Genau diese Fähigkeit wird auch für Ihre Noten ausschlaggebend sein. Gute Klausuren schreibt nicht, wer weiß, was der BGH und was Professor XY zu einem bestimmten Detailproblem sagt. Gute Klausuren schreibt vielmehr, wer dieses Detailproblem erkennt und dann mit selbst entwickelter Argumentation zu lösen vermag. Wenn Sie das lernen, fällt Ihnen im Übrigen das Studium auch viel leichter: Zum einen fühlen Sie sich sicherer, weil Sie unbekannte Probleme als etwas Normales, den Alltag eines Juristen Prägendes akzeptieren und nicht als etwas nicht zu Bewältigendes fürchten. Und zum anderen macht es einfach mehr Spaß, selber nachzudenken und mit Kommilitonen zu diskutieren als zu versuchen, sich den Inhalt des 146. Bandes der Sammlung von Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Zivilsachen zu merken.

Anregungen zur Lektüre neben diesem Buch sollen Ihnen die **Fußnoten** geben. Natürlich sollen Sie nicht alle nachlesen. Aber ich hoffe doch, dass Sie sich einige der angegebenen Nachweise aus Rechtsprechung und Literatur ansehen werden. Für die Auswahl der Fußnoten waren drei Gesichtspunkte maßgeblich: Erstens habe ich Fuß-

noten gesetzt, wenn eine Rechtsfrage ernsthaft umstritten ist. Sie können sich dann anhand der Fußnoten einen Überblick über den Meinungsstand verschaffen und wissen, wo Sie nachlesen müssen, falls Sie mehr zu diesem Meinungsstreit wissen wollen. Zweitens habe ich eine Fundstelle angegeben, wenn das betreffende Problem zwar nicht umstritten ist, es aber nicht leicht ist, in der Literatur etwas dazu zu finden. Und drittens habe ich auf „klassische“ Entscheidungen und solche Aufsätze hingewiesen, die ich für besonders geeignet zur vertiefenden Lektüre halte. Wenn Sie weitere Belege, vor allem aus der Rechtsprechung erhalten wollen, nehmen Sie sich einen x-beliebigen Kommentar zum BGB und schlagen Sie unter dem betreffenden Paragraphen nach.

Relativ häufig werden Sie den Ausdruck „**meines Erachtens**“ (m.E.) oder „meiner Ansicht nach“ lesen. In Klausuren oder Hausarbeiten dürfen Sie nicht so formulieren; alle Wörter, die auf die Person des Verfassers hinweisen, sind verpönt. Von Ihnen werden scheinbar „objektive“ Formulierungen verlangt wie „Vorzugswürdig ist...“. Wenn ich trotzdem von „mir“ schreibe, so will ich Sie darauf hinweisen, dass ich an dieser Stelle den Bereich gesicherter juristischer Erkenntnis verlasse und meine eigene Auffassung darstelle. Sie sollen dann besonders kritisch sein und wirklich darüber nachdenken, ob Sie das Geschriebene überzeugt. Falls es so ist, würde mich das natürlich freuen. Falls nicht, haben Sie durch die Auseinandersetzung damit auf jeden Fall mehr gelernt, als wenn Sie es ohne Nachdenken akzeptiert hätten.

Im Hinblick auf den **Aufbau dieses Buchs** habe ich mich bemüht, eine Reihenfolge zu finden, bei der sich die Probleme möglichst natürlich auseinanderentwickeln; es ist deshalb nicht die Reihenfolge des Gesetzes. Soweit möglich habe ich Einzelfragen in demjenigen Kontext erörtert, in dem sie sich auch bei der Fallbearbeitung stellen. So werden Sie etwa keinen eigenständigen Abschnitt über „Fristen und Termine“ (§§ 186–193 BGB) finden. Was Sie dazu wissen müssen, wird vielmehr im Rahmen zweier Fristberechnungen behandelt, und zwar in Bezug auf die Berechnung der Frist zur Annahme eines Antrags (§ 3 Rn. 6) und auf die Berechnung des Lebensalters (§ 16 Rn. 3). Ebenso werden Einwilligung und Genehmigung (§§ 182–184 BGB) im Kontext der Einwilligung eines gesetzlichen Vertreters in die Rechtsgeschäfte eines Minderjährigen behandelt (§ 16 Rn. 23 ff.).

Viele Fragen aus dem Allgemeinen Teil des BGB stellen sich nur im Zusammenspiel mit Regelungen aus dem Schuldrecht, Sachenrecht oder anderen Rechtsgebieten. Den Autor eines Lehrbuchs zum Allgemeinen Teil stellt das vor ein erhebliches Problem. Stellt er diese Probleme dar, überfordert und frustriert er die Studienanfänger. Stellt er sie nicht dar, wird er den Bedürfnissen derjenigen nicht gerecht, die das Buch zur Wiederholung nutzen. Ich habe mich bemüht, einen Kompromiss zu finden: Die betreffenden Ausführungen sind sehr kurzgehalten, grafisch abgesetzt und als „**weiterführender Hinweis**“ gekennzeichnet. Wenn Sie Studienanfänger sind, müssen Sie sie nicht verstehen und die behandelten Rechtsfragen nicht kennen. Sind Sie Fortgeschrittener oder gar Examenskandidat, werden Sie an die Problematik erinnert und können in Lehrbüchern zum Schuldrecht, Sachenrecht etc. nachlesen. Falls es sich nicht um Standardprobleme handelt, habe ich Literatur angegeben.

Am Ende jedes Paragraphen finden Sie **Wiederholungs- und Vertiefungsfragen**. „Musterlösungen“ dazu gibt es nicht. Ich weiß aus meiner Studienzeit, wie groß die Versuchung ist, die Antwort zwar nicht gleich zu lesen, aber nur kurz über die Frage nachzudenken, dann die Antwort anzuschauen und sich zu sagen, „so ungefähr“ habe es schon gestimmt. Diesen Weg will ich Ihnen verbauen. Die Antworten zu allen Fragen

finden sich im Buch, wenn auch nicht immer *expressis verbis*. Auch die relevanten Stellen gebe ich Ihnen absichtlich nicht an. Denn wenn Sie sich nicht sicher sind, worum es eigentlich geht, und deshalb die Antwort nicht schnell finden können, ist es besser, Sie lesen den ganzen Paragraphen noch einmal.

Das Weglassen der Antworten soll noch einen anderen Effekt haben: Sie zum juristischen Gespräch mit Kommilitonen und Kommilitoninnen anzuregen. Diskutieren Sie über die richtigen Lösungen! Eine **private Lerngruppe** von drei bis vier Leuten ist eine der effektivsten Arten zu lernen, die es gibt. Erstens macht es in der Gruppe einfach mehr Spaß. Und zweitens überzeugt man sich selbst meistens recht schnell von der Richtigkeit dessen, was man glaubt. Die anderen Mitglieder Ihrer Lerngruppe zu überzeugen ist dagegen erheblich schwieriger. Und in der Prüfung müssen Sie auch nicht sich selbst, sondern den Korrektor oder mündlichen Prüfer überzeugen. Sehr sinnvoll wäre es, in einer solchen Lerngruppe gemeinsam Fälle aus Ausbildungszeitschriften zu lösen. Auch insofern gilt, was ich oben zum Umgang mit diesem Buch geschrieben habe: Nehmen Sie die Lösung in der Ausbildungszeitschrift nicht einfach als die Idealösung hin. Denken Sie darüber nach, ob Sie wirklich davon überzeugt sind, ob man auch zum gegenteiligen Ergebnis kommen könnte, ob es bessere Argumente gibt oder ob man es eleganter formulieren könnte. Denken Sie daran: In Jura gibt es oft nicht „richtig“ und „falsch“, sondern nur „besser“ und „schlechter“. Wenn Sie nicht mehr weiterkommen, ziehen Sie andere Literatur zu Rate, schauen Sie in die Großkommentare zum BGB. Und wenn Ihnen auch das nicht hilft (aber erst dann!): Fragen Sie Ihre Dozenten.

Zum Schluss: Wenn Sie nicht sofort alles verstehen oder anwenden können – geben Sie nicht gleich auf. Jura ist schwierig! Aber: Jura kann auch Spaß machen!



## Abkürzungsverzeichnis

a.A.	anderer Ansicht
a.a.O.	am angegebenen Ort
a.F.	alte Fassung
ABl.	Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften/Europäischen Union
Abs.	Absatz
AcP	Archiv für die civilistische Praxis
AEUV	Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union
AG	Amtsgericht
AGB	Allgemeine Geschäftsbedingungen
AktG	Aktiengesetz
Alt.	Alternative
AP	<i>Hueck/Nipperdey/Dietz</i> : Nachschlagewerk des Bundesarbeitsgerichts. Arbeitsrechtliche Praxis
Art.	Artikel
Aufl.	Auflage
BAG	Bundesarbeitsgericht
BauR	baurecht. Zeitschrift für das gesamte öffentliche und zivile Bau-recht
BayObLG	Bayerisches Oberstes Landesgericht
BB	Betriebs-Berater
Bearb.	Bearbeitung
BeckOGK-BGB	beck-online.Großkommentar zum BGB
BeckOK-BGB	Beck'scher Online-Kommentar zum BGB
BeckRS	Beck'sche Rechtsprechungssammlung
BeurkG	Beurkundungsgesetz
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGH	Bundesgerichtshof
BGHZ	Entscheidungen des Bundesgerichtshofes in Zivilsachen
BT-Drucks.	Bundestagsdrucksache
Buchst.	Buchstabe
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts
bzw.	beziehungsweise
d.h.	das heißt
DNotZ	Deutsche Notar-Zeitschrift. Verkündungsblatt der Bundesnotar-kammer
EG	Europäische Gemeinschaft
EGBGB	Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche
EU	Europäische Union
EuGH	Gerichtshof der Europäischen Union – Gerichtshof
EuZW	Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht

## Abkürzungsverzeichnis

---

f., ff.	folgender, folgende
FamRZ	Zeitschrift für das gesamte Familienrecht. Mit Betreuungsrecht, Erbrecht, Verfahrensrecht, Öffentlichem Recht
FernUSG	Gesetz zum Schutz der Teilnehmer am Fernunterricht (Fernunterrichtsschutzgesetz)
FGPrax	Praxis der Freiwilligen Gerichtsbarkeit
Fn.	Fußnote
GbR	Gesellschaft bürgerlichen Rechts
GmbHG	Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
GRUR	Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht
h.M.	herrschende Meinung
HGB	Handelsgesetzbuch
Hs.	Halbsatz
i.S.	im Sinne
i.S.v.	im Sinne von
i.V.m.	in Verbindung mit
InsO	Insolvenzordnung
JA	Juristische Arbeitsblätter. Zeitschrift für Studenten und Referendare
JR	Juristische Rundschau
Jura	JURA. Juristische Ausbildung
JuS	Juristische Schulung. Zeitschrift für Studium und Referendariat
JZ	Juristenzeitung
KG	Kammergericht (Oberlandesgericht des Landes Berlin)
LAG	Landesarbeitsgericht
LG	Landgericht
LM	<i>Lindenmaier/Möhring</i> : Nachschlagewerk des Bundesgerichtshofs
LMK	Kommentierte BGH-Rechtsprechung Lindenmaier-Möhring
m.E.	meines Erachtens
MDR	Monatsschrift für deutsches Recht. Zeitschrift für die Zivilrechts-Praxis
MMR	MultiMedia und Recht
Motive	Motive zu dem Entwurfe eines Bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich – Amtliche Ausgabe, Berlin/Leipzig; Bd. I, 1888
MüKoBGB	Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch
Neubearb.	Neubearbeitung
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NJW-RR	NJW-Rechtsprechungs-Report Zivilrecht
NK-BGB	NomosKommentar BGB
Nr.	Nummer
NZA	Neue Zeitschrift für Arbeitsrecht. Zweiwochenschrift für die betriebliche Praxis

## Abkürzungsverzeichnis

---

NZM	Neue Zeitschrift für Miet- und Wohnungsrecht
o.Ä.	oder Ähnliches
OLG	Oberlandesgericht
ProdHaftG	Produkthaftungsgesetz
Protokolle	Protokolle der Kommission für die zweite Lesung des Entwurfs des Bürgerlichen Gesetzbuchs, Berlin; Bd. I, 1897; Bd. VI, 1899
RD <i>i</i>	Recht Digital
RG	Reichsgericht
RGZ	Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen
RL	Richtlinie
Rn.	Randnummer(n)
S.	Seite(n); Satz, Sätze
sog.	sogenannte(n, r, s)
StPO	Strafprozessordnung
str.	strittig
StVO	Straßenverkehrsordnung
u.a.	unter anderem
u.Ä.	und Ähnliches
u.U.	unter Umständen
UKlaG	Gesetz über Unterlassungsklagen bei Verbraucherrechts- und anderen Verstößen (Unterlassungsklagengesetz)
UWG	Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb
VerschG	Verschollenheitsgesetz
VersR	Versicherungsrecht. Zeitschrift für Versicherungsrecht, Haftungs- und Schadensrecht
vgl.	vergleiche
VuR	Verbraucher und Recht
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz
WEG	Gesetz über das Wohnungseigentum und das Dauerwohnrecht (Wohnungseigentumsgesetz)
WM	Wertpapier-Mitteilungen – Zeitschrift für Wirtschafts- und Bankrecht
z.B.	zum Beispiel
ZfPW	Zeitschrift für die gesamte Privatrechtswissenschaft
ZIP	Zeitschrift für Wirtschaftsrecht
ZPO	Zivilprozessordnung
ZVG	Gesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung



# Literaturverzeichnis (Auswahl)

## I. Lehrbücher

- Boecken, Winfried*: BGB – Allgemeiner Teil, 3. Aufl. Stuttgart 2019.
- Boemke, Burkhard/Ulrici, Bernhard*: BGB Allgemeiner Teil, 2. Aufl. Berlin 2014.
- Bönninghaus, Achim*: BGB Allgemeiner Teil I: Willenserklärung, Vertragsschluss, Geschäftsfähigkeit und Grundlagen der Fallbearbeitung, 4. Aufl. Heidelberg 2018.
- Bönninghaus, Achim*: BGB Allgemeiner Teil II: Stellvertretung, Nichtigkeitsgründe für Rechtsgeschäfte, 4. Aufl. Heidelberg 2019.
- Bork, Reinhard*: Allgemeiner Teil des Bürgerlichen Gesetzbuchs, 4. Aufl. Tübingen 2016.
- Brox, Hans/Walker, Wolf-Dietrich*: Allgemeiner Teil des BGB, 48. Aufl. München 2024.
- Flume, Werner*: Allgemeiner Teil des Bürgerlichen Rechts: 2. Band – Das Rechtsgeschäft, 4. Aufl. Berlin 1992 (identisch mit 3. Aufl.).
- Gröschler, Peter*: BGB Allgemeiner Teil, 2. Aufl. Stuttgart 2023.
- Hirsch, Christoph*: BGB Allgemeiner Teil, 10. Aufl. Baden-Baden 2020.
- Köhler, Helmut*: BGB Allgemeiner Teil: Ein Studienbuch, 48. Aufl. München 2024.
- Köhler, Helmut*: BGB AT kompakt, 7. Aufl. München 2021.
- Kötz, Hein*: Vertragsrecht, 2. Aufl. Tübingen 2012.
- Leenen, Detlef/Häublein, Martin*: BGB Allgemeiner Teil, 3. Aufl. Berlin 2021.
- Leipold, Dieter*: BGB I: Einführung und Allgemeiner Teil, 11. Aufl. Tübingen 2022.
- Löhnig, Martin/Fischinger, Philipp S.*: Einführung in das Zivilrecht mit BGB Allgemeiner Teil, Schuldrecht Allgemeiner Teil und Deliktsrecht, 21. Aufl. Heidelberg 2023.
- Medicus, Dieter/Petersen, Jens*: Allgemeiner Teil des BGB, 12. Aufl. Heidelberg 2024.
- Neuner, Jörg*: Allgemeiner Teil des Bürgerlichen Rechts, 13. Aufl. München 2023.
- Schack, Haimo*: BGB-Allgemeiner Teil, 17. Aufl. Heidelberg 2023.
- Stadler, Astrid*: Allgemeiner Teil des BGB, 21. Aufl. München 2022.
- Teichmann, Artur*: BGB Allgemeiner Teil, 1. Aufl. Baden-Baden 2021.
- Wertenbruch, Johannes*: BGB Allgemeiner Teil, 6. Aufl. München 2024.
- Wörten, Rainer/Metzler-Müller, Karin/Balleis, Kristina*: BGB AT mit Einführung in das Recht, 16. Aufl. München 2023.

## II. Kommentare

- beck-online.Großkommentar zum BGB, unvollständig, München 2024 (unterschiedlicher Bearbeitungsstand).
- Beck'scher Online-Kommentar zum BGB – *Hau, Wolfgang/Poseck, Roman*: BeckOK BGB, 70. Edition München 2024 (unterschiedlicher Bearbeitungsstand).
- Bürgerliches Gesetzbuch: Handkommentar, 12. Aufl. Baden-Baden 2024.
- Erman, Walter*: Handkommentar zum BGB, Bd. 1 (§§ 1–597 BGB), 17. Aufl. Köln 2023.
- Grüneberg, Christian*: Bürgerliches Gesetzbuch, 83. Aufl. München 2024.
- Historisch-kritischer Kommentar zum BGB, Bd. 1 (§§ 1–240), Tübingen 2003.
- Jacoby, Florian/von Hinden, Michael*: Studienkommentar BGB, 18. Aufl. München 2022.
- Jauernig, Othmar*: Bürgerliches Gesetzbuch, 19. Aufl. München 2023.
- juris Praxiskommentar BGB, Bd. 1: Allgemeiner Teil, 10. Aufl. Saarbrücken 2023.
- Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, Bd. 1 (§§ 1–240, AllgPersönlR, ProstG, AGG), 9. Aufl. München 2021.
- NomosKommentar BGB, Bd. 1 (§§ 1–240, EGBGB), 4. Aufl. Baden-Baden 2021.
- Prütting, Hanns/Wegen, Gerhard/Weinreich, Gerd*: BGB – Kommentar, 19. Aufl. Hürth 2024.
- Reichsgerichtsrätekommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, herausgegeben von Mitgliedern des Bundesgerichtshofes, Bd. 1 (§§ 1–240), 12. Aufl. Berlin 1982.

*Soergel, Hans Theodor*: Bürgerliches Gesetzbuch, Stuttgart; Bd. 1 (§§ 1–103), 13. Aufl. 2000; Bd. 2a (§§ 13, 14, 126a–127, 194–218), 13. Aufl. 2002; Bd. 2/1 (§§ 104–157), 14. Aufl. 2023; Bd. 2/2 (§§ 158–240), 14. Aufl. 2023.

*Staudinger, Julius von*: Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, Berlin; §§ 1–14, VerschG, Neubearb. 2024; §§ 21–79a, Neubearb. 2023; §§ 80–89, Neubearb. 2017; §§ 90–124, 130–133, Neubearb. 2021; §§ 125–129, BeurkG, Neubearb. 2023; §§ 134–138, ProstG, Neubearb. 2021; §§ 139–163, Neubearb. 2020; §§ 164–240, Neubearb. 2019.

### III. Repetitorien u.Ä.

*Armbrüster, Christian*: Examinatorium BGB AT, 4. Aufl. Berlin 2022.

*Bitter, Georg/Röder, Sebastian*: BGB Allgemeiner Teil: Lern- und Fallbuch, 6. Aufl. München 2024.

*de la Durantaye, Katharina/Stieper, Malte*: Casebook BGB Allgemeiner Teil, 2. Aufl. Baden-Baden 2023.

*Fezer, Karl-Heinz/Oberfell, Eva Inés*: Klausurenkurs zum BGB Allgemeiner Teil, 11. Aufl. München 2022.

*Fritzsche, Jörg*: Fälle zum BGB Allgemeiner Teil, 9. Aufl. München 2024.

*Grigoleit, Hans Christoph/Herresthal, Carsten*: BGB Allgemeiner Teil, 4. Aufl. München 2021.

*Klocke, Daniel M./Dürkop, Max*: Klausurenkurs BGB – Allgemeiner Teil, 1. Aufl. Heidelberg 2023.

*Köhler, Helmut*: Prüfe dein Wissen: BGB Allgemeiner Teil, 30. Aufl. München 2024.

*Lindacher, Walter F./Hau, Wolfgang*: Fälle zum Allgemeinen Teil des BGB, 7. Aufl. München 2021.

*Riehm, Thomas*: Examinatorium BGB Allgemeiner Teil, 1. Aufl. München 2015.

*Säcker, Franz Jürgen/Mohr, Jochen*: Fallsammlung zum BGB Allgemeiner Teil, Berlin 2010.

*Würdinger, Markus*: Examens-Repetitorium BGB – Allgemeiner Teil, 6. Aufl. Heidelberg 2024.

## A. Willenserklärungen und Vertragsschluss

### § 1 Grundlagen: Erfüllungsanspruch und Konsensprinzip

Zwei der wichtigsten Grundsätze des Vertragsrechts stehen nirgends ausdrücklich im BGB, sondern werden von ihm vorausgesetzt: Erstens, dass Verträge zu erfüllen sind („pacta sunt servanda“). Und zweitens, dass ein Vertrag durch zwei **übereinstimmende Willenserklärungen** zustande kommt. Der zweite Grundsatz wird in § 3 näher behandelt, deshalb hier nur einige Worte zum ersten. 1

Er ist keineswegs so selbstverständlich, wie er scheint. Im englischen und amerikanischen Recht etwa ist ein Anspruch auf Erfüllung eines Vertrags („specific performance“) nicht generell gegeben, sondern nur unter ganz bestimmten, relativ engen Voraussetzungen. Liegen diese nicht vor, kann der Gläubiger vom Schuldner nicht Erfüllung des Vertrags in Natur (z.B. Übergabe und Übereignung der Kaufsache) verlangen, sondern nur Schadensersatz. 2

► **Begriffe:** „**Gläubiger**“ nennt man diejenige Person, die von einer anderen, dem „**Schuldner**“, etwas verlangen kann. Das Recht, von einem anderen etwas zu verlangen, wird als „**Anspruch**“ bezeichnet; eine Norm, die einer Person einen Anspruch gewährt, heißt „**Anspruchsgrundlage**“. Der Begriff „Anspruch“ wird in § 194 Abs. 1 BGB definiert: „Das Recht, von einem anderen ein Tun oder Unterlassen zu verlangen (Anspruch) ...“ Da das Gesetz selbst die Definition enthält, spricht man von einer „**Legaldefinition**“. Legaldefinitionen finden Sie im Gesetz häufig an Stellen, an denen Sie sie nicht unbedingt suchen würden. Deshalb sollten Sie sich nach Möglichkeit die entsprechenden Paragraphen merken. 3

Sehr häufig haben beide Parteien Ansprüche gegeneinander, z.B. der Käufer gegen den Verkäufer auf Übergabe und auf Übereignung der Kaufsache (§ 433 Abs. 1 S. 1 BGB), der Verkäufer gegen den Käufer auf Zahlung des Kaufpreises und auf Abnahme der Kaufsache (§ 433 Abs. 2 BGB). Es sind dann beide Parteien sowohl Gläubiger als auch Schuldner. Um Missverständnisse zu vermeiden, bezeichnet man in einem solchen Fall die Parteien besser mit ihren Namen oder mit „Käufer“ und „Verkäufer“. ◀

Der **Anspruch auf Vertragserfüllung** entspringt aus dem Vertrag selbst. Bei Verträgen, die in der Praxis oft vorkommen, gibt das Gesetz häufig den typischen Vertragsinhalt wieder, zu dem auch die Erfüllungsansprüche gehören, z.B. in § 433 BGB für den Kaufvertrag, in § 488 Abs. 1 BGB für den Darlehensvertrag und in § 535 BGB für den Mietvertrag. Diese Normen kann man als **Anspruchsgrundlage** für die vertraglichen Erfüllungsansprüche zitieren (z.B. „Anspruch des Verkäufers gegen den Käufer auf Zahlung des Kaufpreises aus § 433 Abs. 2 BGB“). Da Erfüllungsansprüche aber nicht gesetzlich vorgegeben sind, sondern auf der Vereinbarung der Parteien beruhen, können die Parteien sie in aller Regel vertraglich ändern oder ausschließen, und sie können auch einen Vertrag schließen, der keinem der gesetzlichen Typen entspricht. 4

► **Hintergrund:** Dass die Menschen frei darüber entscheiden können, ob, mit wem und mit welchem Inhalt sie Verträge schließen, ist Ausfluss der durch Art. 2 Abs. 1 Grundgesetz (GG) grundrechtlich geschützten **Vertragsfreiheit**. Man unterscheidet zwischen der Abschlussfreiheit, die sich auf das Ob des Vertragsschlusses bezieht, und der Inhaltsfreiheit, die die inhaltliche Ausgestaltung des Vertrags zum Gegenstand hat. Beide Freiheiten gelten allerdings nicht schrankenlos. So können etwa Unternehmen kraft ihrer überlegenen Marktstel- 5